

SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT

Zwischen den Eigentümern des Hauses,

Eigentümer (nur von der Verwaltung auszufüllen)

vertreten durch die

Stadthaus Verwaltungsgesellschaft mbH,
Franklinstr. 28/29 in 10587 Berlin,

diese vertreten durch den Geschäftsführer Peter Atieh

– nachfolgend „Vermieter“ genannt –

und

Mietinteressent: _____

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

ist der Abschluss eines Mietvertrags über die nachstehenden Mieträume beabsichtigt:

Straße: _____ Lage: _____

Im Falle des Zustandekommens eines Mietvertrags über die vorgenannten Räume übernimmt

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

– nachfolgend „Bürge“ genannt –

hiermit eine unbefristete und unwiderrufliche sowie selbstschuldnerische - also unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BG - Bürgschaft gegenüber dem Vermieter für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis. Sie wird freiwillig und zusätzlich zur Kautions ausgestellt.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden gemäß § 770 BGB - Anfechtbarkeit und Aufrechnung - es sei denn, die Gegenforderung des Hauptschuldners sei unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Der Vermieter verpflichtet sich auf Nachfrage, diese Bürgschaftsurkunde bei ordnungsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses und wenn keine Forderungen gegen den Mieter bestehen, an den Bürgen oder dem Mieter im Original zur Entlastung herauszugeben.

Unterschrift, Bürge

Berlin, den

Anlage: Kopie Personalausweis Bürge
Einkommensnachweise des Bürgen des letzten Quartals